

Wie es in Bezug auf den Betrugsfall steht, so steht es aber auch mehr oder minder mit den übrigen Fällen, die Herr Abg. Bassenge angeführt hat. Ich darf nur den Fall hervorheben, daß, wenn Jemand bei einer Feuergefährdung es unterläßt, einen einzigen Gegenstand zu retten, den er hätte retten können, er in diesem Falle aller seiner Entschädigungsansprüche verlustig geht. Meine Herren! Darin liegt ebenfalls kein Sinn. Daß der Betreffende des Entschädigungsanspruches in Bezug auf den nicht geretteten Gegenstand verlustig geht, das wird Jeder vollständig in der Ordnung finden; aber weiter zu gehen und wegen einer Unterlassung, deren Beurtheilung noch dazu im einzelnen Falle ganz außerordentlich spinös sein kann, wegen einer geringfügigen Unterlassung ihn aller anderer Ansprüche in unbegrenzter Höhe für verlustig zu erklären, das scheint mir doch aller Begründung zu entbehren.

Komme ich nun mit wenigen Worten noch auf allgemeine Erwägungen, so meine ich, kann man in der vorliegenden Frage einen doppelten Standpunkt einnehmen, einmal den Standpunkt der Vertretung der Interessen der Privatversicherungsgesellschaften, indem man davon ausgeht, daß das Wohl der Privatversicherungsgesellschaften über dem allgemeinen Wohle steht, oder man kann den nach meiner Ansicht für uns allein maßgebenden Standpunkt annehmen, nämlich den, das allgemeine Wohl zu fördern. Wenn man den letzteren Standpunkt einnimmt, so ist es mir schwer verständlich, wie man dazu kommen kann, einen Antrag, der so wohlgemeint ist, so ganz im Interesse der Allgemeinheit liegt, wie der von mir gestellte, ohne weiteres und in der Weise zu verwerfen, wie es Herr Abg. Bassenge zu thun für gut befunden hat. Meine Herren! Welchen Werth die Privatversicherungsgesellschaften und welche umfassende Bedeutung sie im Lande haben, davon wird Sie ein einziger Blick überzeugen auf Seite 92 des Dekretes, aus welchen Sie ersehen können, daß im Jahre 1892 ein Vermögen von rund vier Milliarden Mark, sage vier Milliarden Mark bei den Privatversicherungsgesellschaften versichert war, also nahezu so viel, wie bei der Landesimmobilienbrandversicherungsanstalt versichert ist! Vier Milliarden sind nun doch gewiß ein Betrag, von dem man behaupten kann, daß er nicht duldet, daß die Institute, die zu dessen Versicherung berufen sind, lediglich unter dem Gesichtspunkte des Privatrechtes aufgefaßt werden, sondern der dazu nöthigt, sie unter dem Gesichtspunkte des öffentlichen Rechtes aufzufassen. Weil ich so die eminent große Bedeutung der Privatversicherungsgesellschaften schätze und anerkenne,

eben darum stehe ich auf dem Standpunkte, daß, solange der Staat die Versicherungen auch des Mobiliars nicht selbst übernimmt, man die Privatversicherungsgesellschaften nach jeder Beziehung ebenfalls zu fördern hat, und ich habe diesen Standpunkt auch in meinem Berichte zum Ausdrucke gebracht. Aber daß man das Interesse dieser Gesellschaften fördert, wenn man offenbar bestehende ungerechte Bestimmungen bei denselben in Schutz nimmt, darüber kann sich wohl selbst der Herr Abg. Bassenge nicht täuschen. Ich habe also auch meinerseits das Bestreben, die Privatversicherungsgesellschaften auch ferner in ihrem Bestande zu erhalten und sie zu fördern; aber es müssen Bestimmungen, wie sie in den jetzigen Policebestimmungen derselben sich finden, es müssen diese Bestimmungen in Wegfall gebracht werden, es muß ihnen gegenüber der höhere Gesichtspunkt zur Geltung gebracht werden, daß auch die Privatversicherungsgesellschaften den Zweck haben, dem allgemeinen Wohle zu dienen. Das ist der ausschlaggebende Gesichtspunkt auch für den Inhalt der Policen der Privatversicherungsgesellschaften.

Meine Herren! Ich glaube nach alle dem Ausgeführten ein Recht darauf zu haben, zu behaupten, daß ich doch derjenige bin, der mehr im Interesse der Privatversicherungsgesellschaften handelt, als der Herr Abg. Bassenge, wenn ich Ihnen mit unserer Deputation empfehle, den gegenwärtigen Antrag anzunehmen, und dadurch den berechtigten Unwillen gegen jene maßlos harten Policebestimmungen zu beseitigen. Dieser Unwille ist namentlich auch berechtigt um deswillen, weil nach allen den Bestimmungen, die ich vorhin als besonders beschwerend und für die Zukunft unhaltbar bezeichnet habe, bei der staatlichen Versicherung keine einzige besteht. Sowohl bei unserer Gebäudeabtheilung als auch bei der freiwilligen Abtheilung finden sich nirgends so harte Bestimmungen, wie die, die ich hervorgehoben und als verwerflich bezeichnet habe. Wenn aber nachgewiesen ist, daß unsere Gebäudeabtheilung wie unsere freiwillige Abtheilung ihren Zweck erfüllen ohne solche Bestimmungen, so müßte hierin allein schon für den Herrn Abg. Bassenge genügender Beweis dafür liegen, daß auch eine Beseitigung der Bestimmungen so harter Art, wie sie in den Policen der Privatversicherungsgesellschaften zur Zeit noch enthalten sind, an der Zeit ist, und es würde mir lieb sein, wenn der Herr Abg. Bassenge durch meine Ausführungen wenigstens hinterher sich zu der Ueberzeugung hätte bringen lassen — wenn es schon in der Deputation geschehen wäre, so wäre es mir noch lieber gewesen — daß wir für beide, auch für die Interessen